

Handys & Co

Wie wir alle wissen, gehören Internet, Handy, Smartphone und andere digitale Speichermedien inzwischen zur Lebenswelt unserer Kinder. Der verantwortungsbewusste Umgang mit diesen aktuellen Medien muss daher ein wichtiges Bildungsanliegen in Schule und Elternhaus sein.

Wir wissen aber auch, dass die heutigen Geräte vielfältige Anwendungsmöglichkeiten zulassen: Abspielen von Musik, Sprachaufzeichnungen, Fotografieren, Filmen, Surfen im Internet, Übertragen von Daten kabellos und für Dritte unsichtbar, usw.

Die technischen Möglichkeiten sind verführerisch und können Kinder und Jugendliche dazu verleiten, die **Grenzen des Anstands** gegenüber Mitschülern, Lehrkräften und anderen Personen zu überschreiten. Viele Jugendliche sind sich offenbar nicht bewusst, dass sie gegebenenfalls **rechtliche Grenzen** überschreiten und die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen verletzen.

Folgende Probleme sind an Schulen bekannt:

- Das Mitführen auch eines ausgeschalteten Handys außerhalb der Schultasche gilt während eines Leistungsnachweises als Bereitstellung zum Unterschleif. Die Arbeit wird mit der Note 6 bewertet.
- Die Veröffentlichung von Tonaufnahmen, Videoclips oder Bildern, u.a. von SchülerInnen bzw. Lehrkräften ohne deren ausdrückliches schriftliches Einverständnis (bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten), führt zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten und kann rechtliche Schritte zur Folge haben.
- Aufnahmen in geschützten Räumen (Toiletten, Umkleidekabinen) sind strafbar, ebenso die Verbreitung gewaltverherrlichender, pornografischer oder anderer illegaler Inhalte.

Daher erinnern wir Sie zum Schutz ihrer Kinder an die gesetzlichen Vorgaben, die im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in Art. 56 Abs. 5 festgelegt sind:

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Lehrkräfte und Sekretariat können Ausnahmen gestatten, um z.B. Busverspätungen oder unerwartete Ereignisse zu Hause mitzuteilen. Selbstverständlich steht hierfür auch das Sekretariat zur Verfügung. Auch Sie, verehrte Eltern können dies unterstützen: Kontaktieren Sie während der Unterrichtszeit Ihre Kinder nicht über das Handy, sondern für wichtige Mitteilungen über das Sekretariat (09852 2564).

Bitte beachten Sie folgende Regelungen:

- Bei der Anfertigung unerlaubter Bild-, Film- oder Tonaufnahmen im Unterricht, im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände (§ 22 KUG – Recht am eigenen Bild) wird in jedem Fall nach Prüfung des Einzelfalls eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG verhängt. Dies kann je nach Schwere des Vergehens bis zur sofortigen Entlassung führen.
Bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten hat die betroffene Person immer die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten (Anzeige u.a.).
- Werden Bild-, Film- oder Tonaufnahmen in geschützten Räumen (Toilette, Umkleidekabine) angefertigt und/oder veröffentlicht,
oder
besteht der begründete Verdacht, dass gewaltverherrlichende (§ 131 StGB), pornografische (§ 184 StGB) oder extremistische Inhalte (§ 86, § 130 StGB) gespeichert, konsumiert oder verbreitet werden,
oder
werden Persönlichkeitsrechte in Wort, Bild oder Schrift verletzt (z.B. Beleidigung § 185 StGB, üble Nachrede §86 StGB, Verleumdung § 187 StGB),

wird unabhängig von der ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs 2 Nrn 6 – 10 BayEUG in Absprache mit den Betroffenen die Polizei durch die Schulleitung eingeschaltet.

Zusammenfassung

Wann sind Handys auszuschalten?

Handys, Smartphones, MP3-Player und andere elektronische Geräte (im Folgenden Handys) sind beim Betreten des Schulgeländes und während der regulären Unterrichtszeiten auszuschalten. Sie dürfen erst nach dem Unterrichtsende außerhalb des Schulgeländes wieder eingeschaltet werden. In den Unterrichtsräumen sind damit alle Handys in ausgeschaltetem Zustand in der Schultasche aufzubewahren.

Handys in Prüfungssituationen

In Prüfungssituationen werden nicht ausgeschaltete Handys bzw. nicht in den Schultaschen befindliche Handys als Unterschleif gewertet. Die Arbeit wird mit der Note 6=ungenügend bewertet.

Ausnahmen

Nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft bzw. das Sekretariat dürfen Handys kurzfristig benutzt werden.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Bei Verstößen wird dem Schüler das Handy abgenommen und nur den Erziehungsberechtigten wieder ausgehändigt.

Ergänzende Hinweise

- Die Verwendung von entsprechendem Zubehör (z.B. Kopfhörer) während der Unterrichtszeiten ist untersagt. Dieses ist ebenfalls in der Schultasche aufzubewahren.

- Wenn Schüler elektronische Geräte in die Schule mitbringen, geschieht dies in jedem Fall auf eigene Gefahr. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für diese Geräte (z.B. bei Diebstahl oder Beschädigung).
- § 23 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) untersagt den Schülern ebenso **das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen. Die Schule muss solche Gegenstände abnehmen und sicherstellen. In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören.**

Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern immer wieder über Grenzen und Gefahren der Handy- und Internetnutzung.

Wertvolle Hilfen für eine gemeinsame Besprechung zu Hause bietet u. a. die Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Handy ohne Risiko. Mit Sicherheit mobil – ein Ratgeber für Eltern“: Diese können Sie kostenfrei im Internet beziehen (<http://jugendschutz.net/pdf/handy-ohne-risiko.pdf>).

H.Weber
Schulleiter